Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 21. Juni 2011 in der Fassung vom 14.03.2018

Der Stadtrat Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Satzung am 17.06.2025 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

> Der Steuersatz beträgt für die Inbetriebnahme eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
>
> 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen — 25 % des Einspielergebnisses,
>
>   mindestens jedoch — 80,00 EUR je Gerät
>
> 2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen — 25 % des Einspielergebnisses,
>
>   mindestens jedoch — 50,00 EUR je Gerät

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 17.06.2025
Stadtverwaltung

Natalie Bauernschmitt
Bürgermeisterin